

03/2020

COVID-19 Kurzarbeit

Förderung von Kurzarbeit zur Bewältigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19

Wichtige Informationen zur Antragsstellung

- Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Kurzarbeitsbegehren unter kua.salzburg@ams.at ein. Bitte verwenden Sie diese Email-Adresse AUSSCHLIESSLICH für die **Einreichung** der Förderbegehren. Über diese Email-Adresse erfolgt keine weitere Kommunikation. Wir kommunizieren in der Folge mit Ihnen über von uns bekanntgegebene Email-Adressen bzw. in weiterer Folge auch über Ihr eAMS-Konto.
- Bitte besorgen Sie sich das aktuelle Muster für die erforderliche Sozialpartnervereinbarung bei Ihrer Interessenvertretung oder auf deren Homepage. Übermitteln Sie dieses bitte ausgefüllt zwecks Einholung der erforderlichen Unterschriften der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen direkt an die Adresse kurzarbeit@wks.at
- Die Einreichung des Kurzarbeitsbegehrens per Mail ist zur raschen Bearbeitung Ihres Förderantrages möglich. Das Originalbegehren ist zusätzlich postalisch an die Landesgeschäftsstelle des AMS Salzburg zu übermitteln.
- Sollten Sie in mehreren Bundesländern Firmenstandorte haben, ist für jedes Bundesland ein eigener Antrag einzureichen. Über die Zuständigkeit für die Entscheidung und Abwicklung (einzeln je Bundesland oder zentral in jenem Bundesland, in welchem der Sitz des Betriebes liegt), entscheidet das jeweils zuständige Landesdirektorium des AMS.
- Die Nutzung des eAMS-Kontos ist für die weitere Abwicklung der Kurzarbeit zwingend notwendig. Das Service für Unternehmen unterstützt sie hier gerne.
- Lehrlinge können im Rahmen der Kurzarbeit nur gefördert werden, wenn es Ihre konkrete Sozialpartnervereinbarung erlaubt und eine Anpassung des Berufsausbildungsgesetzes erfolgt ist.
- Das AMS ist nicht für Auskünfte zu lohn- und arbeitsrechtlichen Fragen zuständig. Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten an Ihre jeweilige Interessensvertretung.